

Landesamt für Arbeitsschutz,  
Gesundheitsschutz und technische  
Sicherheit - Berlin (LAGetSi)  
- Referat II A -  
Turmstraße 21  
10559 Berlin

per **Fax** an (030) 902 880 - 32 oder  
per **E-Mail** an  
sozialerarbeitsschutz@lagetsi.berlin.de

## Antrag auf Feststellungsbescheid für Sonn- und Feiertagsarbeit gemäß § 13 Absatz 3 Nummer 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)<sup>1</sup> (nur Berliner Firmen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich den Antrag auf Fertigung eines Feststellungsbescheides für Sonn- / Feiertagsarbeit gemäß § 13 Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer \_\_\_\_ ArbZG:

### Antragsteller

Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Name des Ansprechpartners

Telefon (freiwillige Angabe)

Ich wünsche die Übersendung des Bescheides

- vorab per E-Mail
- vorab per Fax
- ausschließlich auf dem Postweg

### Ausführungsort der Arbeiten (wenn abweichend vom Betriebssitz)

Firma

Betriebsteil / Baustelle

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Ansprechpartner

Telefon (freiwillige Angabe)\*

<sup>1</sup> in der aktuellen Fassung

\* Hinweis: Bei Fehlen der Telefonnummer können Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung eintreten

Zutreffendes bitte ankreuzen beziehungsweise ausfüllen und bei nicht ausreichendem Platzangebot Anlage anfügen.

### Beschäftigungstage/Zeitraum

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ 20 \_\_\_\_\_  
tägliche Arbeitszeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

### Betroffene Arbeitnehmer

Anzahl \_\_\_\_\_

Arbeitnehmer unter 18 Jahren werden **nicht** beschäftigt.

### Folgende Arbeiten sollen an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden:

### Begründung, warum sich die Arbeiten nicht an Werktagen durchführen lassen:

Betriebsrat vorhanden  ja  nein  
Betriebsrat hat von der Sonn- und Feiertagsarbeit Kenntnis  ja  nein

### Rechnungsanschrift

Straße, Hausnummer PLZ, Ort

Mir ist bekannt, dass meine personenbezogenen Daten in einer automatisierten Datei verarbeitet werden, soweit sie für die Bearbeitung meines Antrages benötigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

---

Unterschrift / Antragsteller

## Hinweise zur Zuständigkeit

### 1. Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi)

Referat II A, Turmstraße 21, 10559 Berlin, Telefon: (030) 902 545 - 219

[www.berlin.de/lagetsi](http://www.berlin.de/lagetsi)

Arbeitnehmer dürfen, abweichend vom Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen (§ 9 ArbZG) mit den in § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 16 ArbZG aufgeführten Tätigkeiten beschäftigt werden, sofern Arbeiten die nicht an Werktagen vorgenommen werden können.

Die Aufsichtsbehörde (bei Berliner Firmen das LAGetSi-Berlin) kann auf Antrag feststellen, ob die Beschäftigung nach § 10 ArbZG zulässig ist (§ 13 Absatz 3 Nummer 1 ArbZG).

Die Fertigung eines Feststellungsbescheides ist gebührenpflichtig.

### 2. Berliner Bezirksämter

Zuständig ist das Ordnungs-/Gewerbeamt des Bezirkes, in dem der Betrieb ansässig ist.

Service-Portal Berlin

Die Berliner Bezirksämter können gemäß § 13 Absatz 3 Nummer 2 ArbZG abweichend vom Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen (§ 9 ArbZG) bewilligen, Arbeitnehmer zu beschäftigen

- a) im Handelsgewerbe an bis zu 10 Sonn- und Feiertagen im Jahr, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen,
- b) an bis zu 5 Sonn- und Feiertagen im Jahr, wenn besondere Verhältnisse zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens dies erfordern,
- c) an 1 Sonntag im Jahr zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur.